

Erscheint
Dienstags und
Freitags.
Zu beziehen
durch alle Post-
anstalten.

Weißeritz-Beitung.

Preis
pro Quartal
10 Ngr.
Inserate die
Spalten-Zeile
8 Pfg.

Amts- und Anzeige-Blatt der Königlichen Gerichts-Aemter und Stadträthe zu
Dippoldiswalde, Frauenstein und Altenberg.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Sehne in Dippoldiswalde.

Tagesgeschichte.

Dresden. Eine vom Abg. Mammen und Genossen in der Sitzung der II. Kammer am 29. Febr. eingereichte Interpellation in der schleswig-holsteinischen Frage lautet wörtlich:

Die Unterzeichneten erlauben sich, unter Bezugnahme auf die in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit von der Ständeversammlung gefaßten Beschlüsse an die hohe Staatsregierung folgende Anfragen zu richten:

1) Welche Schritte sind von der hohen Staatsregierung in der letzten Zeit gethan, um im Verein mit den bundestreuen deutschen Regierungen das Ansehen und die Autorität des Bundes zu schützen, und welche Stellung nimmt die hohe Staatsregierung ein gegenüber dem in der Bundestagsitzung vom 25. d. M. von Oesterreich und Preußen gestellten Antrage?

2) Welche Hindernisse stehen der Erledigung der Erbfolgefrage am Bunde entgegen, und wenn diese Hindernisse nicht zu beseitigen sind, warum wird von Seiten der gleichgesinnten deutschen Regierungen nicht eine Erklärung abgegeben, worin sie das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein anerkennen und auf Zulassung eines Bevollmächtigten desselben beim Bunde antragen?

3) Aus welchen Gründen ist in dem jetzt im Namen des Deutschen Bundes verwalteten Bundeslande Holstein die Einberufung der verfassungsmäßigen Landesvertretung zur Abgabe ihrer Erklärung über die Thronfolge noch nicht erfolgt?

4) Steht Angesichts der drohenden Gefahren eine Mobilisirung der Streitkräfte sämtlicher deutschen bundestreuen Staaten in nächster Zeit in Aussicht und ist eine Verstärkung der Truppen bundestreuer deutscher Regierungen in Holstein bald zu erwarten?

5) Welche Maßregeln wird der Deutsche Bund ergreifen gegenüber dem Verfahren der dänischen Regierung in Bezug auf die Kaperei und Beschlagnahme deutscher Schiffe.

— 1. März. Die II. Kammer bewilligte heute das Budget für die Beiträge zu den Bundeskosten unter mehrfacher Anerkennung der Haltung der Regierung und sprach ihre Anerkennung für die Bundescommissare und den Obercommandirenden in Holstein durch Erhebung von den Sitzen aus.

Frankfurt a. M. Am 25. Febr. hat eine Abstimmung darüber stattgefunden: ob der Londoner Vertrag eine Gültigkeit für den deutschen Bund habe, weil dieser vom Bunde nicht unterzeichnet worden ist, und weil ihn Dänemark selbst vielfach verletzt habe. Es könne daher der jetzige König von Dänemark keinerlei Erbrechte auf Schleswig-Holstein daraus herleiten. Beide Anträge sind verworfen worden, weil Hannover und Kurhessen nicht beistimmten. Der hohe Deutsche Bund hat also erklärt, das Londoner Protocoll hat für den Bund Gültigkeit und es besteht zu Recht, trotzdem, daß es Dänemark selbst nicht gehalten! Diese Abstimmung wird nicht dazu beitragen, den Respect des Auslandes vor den practischen Eigenschaften der Deutschen zu erhöhen. Seit 3 Monaten liegt der

Bundestagsversammlung die Frage vor, wen sie als Gesandten des Herzogs von Holstein-Lauenburg in ihrer Mitte aufnehmen soll: Herrn v. Bülow, welcher im Namen des dänischen Königs Einlaß begehrt, oder Herrn Mohl, welcher die Vollmacht Herzog Friedrichs überreicht hat. Die Frage ist einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen worden, und einer der gelehrtesten Männer Deutschlands, der ehemalige Professor v. d. Pfordten, jetziger bairischer Bundestagsgesandter, hat seit beinahe 100 Tagen an dem Gutachten gearbeitet, welches die Bundestagsversammlung in Gelassenheit erwartete. Man sollte denken, das wäre Zeit genug für die gründlichste Bearbeitung einer Materie, welche seit 18 Jahren in zahllosen Schriften verhandelt und deren Hauptpunkte jedem Deutschen, welcher sich um Politik kümmert, geläufig worden sind. Aber man würde sehr irren, wenn man annähme, der Bericht des Herrn v. d. Pfordten, der der Bundestagsversammlung vorgelegen, habe endlich die lang ersehnte Entscheidung auf 50 oder 60 Folienseiten gebracht, er beweise, was ohnehin alle Welt weiß, daß Christian IX. nicht einen Schatten von Recht auf Vertretung in der Bundestagsversammlung hat und daß Friedrich VIII. als rechtmäßiger Herzog in Holstein wenigstens so lange gelten muß, als nicht ein anderer Prätendent bessere und nähere Erbansprüche geltend gemacht hat. Um eine solche Entscheidung hat es sich am 25. Febr. noch lange nicht gehandelt! Der dickleibige Bericht des hochgelahrten Professors beschränkt sich vielmehr darauf, nachzuweisen, daß der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 für den Bund unverbindlich sei, daß die Ansprüche Christian XI. aus diesem Londoner Vertrage nicht hergeleitet werden können, und daß der Ausschuss bei seiner Berichterstattung über die Erbfolge auf den Londoner Vertrag gar keine Rücksicht zu nehmen habe. Darüber, ob diese Ansicht richtig sei, sollte die Bundestagsversammlung abstimmen. Mit gleichem Rechte könnte am Ende nächstens einmal eine Abstimmung auch darüber verlangt werden, ob der Ausschuss bei seinen Arbeiten die chinesischen und japanesischen Erbfolgegesetze in Betracht ziehen solle oder nicht. — Nun werden wohl nach der traurigen Abstimmung, die das Londoner Protocoll anerkennt, welches selbst Napoleon für unhaltbar gefunden, die bundestreuen Regierungen einsehen, daß sie der gelehrte Professor in die Fichten geführt, und daß sie hätten darauf bestehen sollen, daß ungesäumt über die Erbfolge berichtet und abgestimmt werde.

Oesterreich. Ein von sämtlichen Ministern unterzeichnetes kaiserliches Manifest motivirt die Anwendung der für Galizien und Krakau angeordneten außergewöhnlichen Maßregeln zur Sicherung